jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2001/11/27 5Ob269/01x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Klinger als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Floßmann, Dr. Baumann und Dr. Hradil sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofes Dr. Hurch als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Werner K*****, ***** vertreten durch Dr. Harald Rittler, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen die beklagten Parteien 1. Sabine B*****, 2. Andreas B*****, beide Angestellte, ***** beide vertreten durch Dr. Albert Heiss, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitwert S 60.000,--) über die Revision der beklagten Parteien gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Berufungsgericht vom 8. Juni 2001, GZ 4 R 564/00w-25, womit das Urteil des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 23. Juni 2000, GZ 20 C 605/99s-15, abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei die mit S 6.050,88 (darin S 1.008,48 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen vierzehn Tagen zu ersetzen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Zurückweisung einer ordentlichen Revision wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage (§ 502 Abs 1 ZPO) kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 510 Abs 3 letzter Satz ZPO).Die Zurückweisung einer ordentlichen Revision wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage (Paragraph 502, Absatz eins, ZPO) kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (Paragraph 510, Absatz 3, letzter Satz ZPO).

In § 22 Abs 1 und 2 JN ist folgende Reihenfolge im Ablehnungsverfahren vorgegeben: Zunächst ist von der Partei die Ablehnungserklärung abzugeben, sodann hat der abgelehnte Richter sich über eine solche Erklärung zu äußern. Für die von den Beklagten bevorzugte umgekehrte Reihenfolge - zunächst Äußerung des Richters (hier: des Berufungssenates) zu einer (in einem gemäß § 473a Abs 1, 2 ZPO eingebrachten Schriftsatz) für möglich gehaltenen Befangenheit, sodann erst allenfalls Ablehnungserklärung - gibt es keine Rechtsgrundlage. Im Hinblick auf die klare Rechtslage liegt im Zusammenhang mit der behaupteten Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens eine erhebliche Rechtsfrage - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes - nicht vor.In Paragraph 22, Absatz eins und 2 JN ist folgende Reihenfolge im Ablehnungsverfahren vorgegeben: Zunächst ist von der Partei die Ablehnungserklärung abzugeben, sodann hat der abgelehnte Richter sich über eine solche Erklärung zu äußern. Für die von den Beklagten

bevorzugte umgekehrte Reihenfolge - zunächst Äußerung des Richters (hier: des Berufungssenates) zu einer (in einem gemäß Paragraph 473 a, Absatz eins,, 2 ZPO eingebrachten Schriftsatz) für möglich gehaltenen Befangenheit, sodann erst allenfalls Ablehnungserklärung - gibt es keine Rechtsgrundlage. Im Hinblick auf die klare Rechtslage liegt im Zusammenhang mit der behaupteten Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens eine erhebliche Rechtsfrage - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes - nicht vor.

Eine solche ist auch in der Qualifizierung der festgestellten Nutzungsverhältnisse als unechte Besitzausübung nicht gelegen. Hiefür sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend, die keine darüber hinausgehende Bedeutung haben. Eine krasse Fehlbeurteilung, der Oberste Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit wahrnehmen müsste, wurde vom Berufungsgericht nicht vorgenommen.

Da es somit der Lösung einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung (§ 502 Abs 1 ZPO) nicht bedurfte, war die Revision - ungeachtet des den Obersten Gerichtshof nicht bindenden, vom Berufungsgericht gemäß § 508 Abs 3 ZPO abgeänderten Zulässigkeitsausspruches - als unzulässig zurückzuweisen.Da es somit der Lösung einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung (Paragraph 502, Absatz eins, ZPO) nicht bedurfte, war die Revision - ungeachtet des den Obersten Gerichtshof nicht bindenden, vom Berufungsgericht gemäß Paragraph 508, Absatz 3, ZPO abgeänderten Zulässigkeitsausspruches - als unzulässig zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 41, 50 ZPO. Der Kläger hat in seiner Revisionsbeantwortung (für die nur der einfache und nicht der dreifache Einheitssatz gebührt) auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen.Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 41,, 50 ZPO. Der Kläger hat in seiner Revisionsbeantwortung (für die nur der einfache und nicht der dreifache Einheitssatz gebührt) auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen.

Anmerkung

E63829 05A02691

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:0050OB00269.01X.1127.000

Dokumentnummer

JJT_20011127_OGH0002_0050OB00269_01X0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at